

## Statuten Verein „Literatur CLUB73“

Die nachfolgende Statutenänderung wurde nötig aufgrund der Liquidation des Rottenverlags im Frühsommer 2020.

Die „Statuten Verein Literatur CLUB73“ **ersetzen** die Statuten des vormaligen „CLUB73 – Freunde des Rottenverlags“.

### 1. Kapitel: Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1:

Unter dem Namen „**Literatur CLUB73**“ besteht ein Verein mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig.

#### Art. 2:

**Ziele des Literatur CLUB73.** Der Verein „**Literatur CLUB73**“ bezweckt primär die Unterstützung Gleichgesinnter, die im Bereich Lesen und Schreiben arbeiten und publizieren.

Als Ergänzung dazu verfolgt der Club folgende Ziele:

- Der Club führt nach Bedarf die **Litera(Tour)** durch. Der Start zur **Litera(Tour)2020** erfolgte bereits im Januar des Jahres 2020. Die Planung der weiteren Ausgaben der Litera(Tour) obliegt dem Club-Vorstand.
- Der Club führt **Schreibseminare** und **Lektoratsgespräche** durch. Er bietet diese in eigener Regie an oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Eine Zusammenarbeit mit der Mediathek Wallis in Brig wurde im Jahr 2020 bereits erfolgreich organisiert und erprobt.
- Auf Wunsch von Autor\*innen des Clubs kann der Vorstand ein **Publikations-Kollektiv** aus Mitgliedern bilden, die eine Publikation begleiten und lektorieren.
- Mit der „**Literatur CLUB73 international edition**“ verfügt der Club über eine eigene Publikationsreihe. Herausgeber ist Kurt Schnidrig.

## 2. Kapitel: Organisation

### Art. 3:

Die **Organe des Vereins** sind:

- **Der Clubvorstand.** Er besteht aus „**Projektverantwortlichen**“ und aus dem „**Beirat**“.
- Folgende **Chargen** werden innerhalb des Club-Vorstands verteilt:
  - Präsident(in) des Literatur CLUB73
  - Aktuar(in) des Literatur CLUB73
  - Finanzchef(in) des Literatur CLUB73
  - Projektverantwortliche
  - Beirat
- ein **jährlicher Club-Event**, der als **Generalversammlung** funktioniert.

### Art. 4:

Zur Verfolgung des Club-Zwecks verfügt der Club über folgende **Mittel**:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen, Kulturgelder und Sponsorenbeiträge
- Übrige Erträge und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung (Club-Event) festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder, Projektverantwortliche und Beisitzer\*innen sind vom Beitrag befreit.

## 3. Kapitel: Mitgliedschaft

### Art. 5:

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse der unter Art. 2 genannten Clubziele haben.

## **Die Mitglieder erhalten viel Literaturgenuss:**

- Als Eintrittsgeschenk dürfen Sie sich ein Buch aus dem Programm des LiteraturCLUB73 aussuchen.
- In der Regel einmal jährlich werden die Mitglieder zu einem exklusiven Club-Event mit Autor\*innen eingeladen (Raclette-Essen, Literarische Wanderung, Literarische Anlass usw.)
- Die Mitglieder erhalten Informationen über alle Veranstaltungen, Vernissagen des Literatur CLUB73 etc.
- Bücher aus dem Programm des Literatur CLUB73 können mit einem Rabatt von 30% bezogen werden.

Mitgliedergeschenke und Leistungen zugunsten der Mitglieder sind jeweils abhängig von der wirtschaftlichen und personellen Situation des Literatur CLUB73.

## **Art. 6:**

**Beitrittsgesuche** sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **Art. 7:**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Art. 8:**

Ein **Vereinsaustritt** ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

## **4. Kapitel: Generalversammlung**

### **Art. 9:**

Die Generalversammlung kann als **jährlicher Club-Event** durchgeführt werden (Raclette-Essen, Literarische Reise, Literarischer Anlass usw.) Die Generalversammlung kann auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen. In diesem Fall ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **Art. 10:**

Alle Clubmitglieder werden dazu mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich, digital oder per Brief, eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Club-Vorstand zu richten.

## **Art. 11:**

Die Generalversammlung hat folgende **Aufgaben und Kompetenzen:**

- Genehmigung und Abänderung der Statuten
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Bezeichnung der Mitglieder des Club-Vorstands
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung der Revisionsstelle
- Auflösung des Vereins und Zuführung des Restvermögens an ähnliche Organisationen.

## **Art. 12:**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 13:**

Der Vorstand oder Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **5. Kapitel: Der Club-Vorstand**

### **Art. 14:**

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen. Der Vorstand besteht aus „Projektverantwortlichen“ und aus dem „Beirat“. Die „**Projektverantwortlichen**“ sind für konkrete Projekte zuständig, wie zum Beispiel für die Litera(Tour). Der „**Beirat**“ besteht aus Fachleuten, die beratend beigezogen werden können, wie zum Beispiel für Medienarbeit oder für Fachberatung aller Art. Zudem sind im Vorstand die **Ressorts** „Präsidium“, „Protokollführen“ und „Finanzen“ vertreten.

## **Art. 15:**

Der Vorstand hat folgende **Aufgaben**:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Clubs nach aussen
- Anstellung und/oder Beauftragung von Personen oder Arbeitsgruppen für die Erreichung der Ziele des Literatur CLUB73.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## **Art. 16:**

Im Vorstand sind folgende **Ressorts** vertreten:

- Präsidium
- Protokollführen
- Finanzen
- Projektverantwortliche
- Beirat

## **Art. 17:**

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand (oder Teile davon) versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **Art. 18:**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

## **6. Kapitel: Haftung und Auflösung**

### **Art. 19:**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Literatur CLUB73

## **Art. 20:**

Die Auflösung des Clubs (des Vereins) kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Das Stimmenmehr der Anwesenden ist erforderlich. Die Versammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

## **7. Kapitel: Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten, wie sie am 27. Juni 2017 an der Gründungsversammlung des „CLUB73 – Freunde des Rottenverlags“ formuliert und angenommen worden sind.

Die vorliegenden Statuten des neustrukturierten „Literatur CLUB73“ treten nach erfolgter Generalversammlung auf dem Korrespondenzweg in Kraft. Die Statuten treten anlässlich des Club-Events in Obergesteln am 2. Oktober 2020 in Kraft.

Obergesteln, 02.10.2020

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Die Finanzchefin: